

Leitfaden zur Zuwendungsfähigkeit pandemiebedingter Maßnahmen

Stand: 21.04.2021

Basis der Beurteilung ist der ewige Grundsatz des Zuwendungsrechts:

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die zur Erreichung des Förderziels notwendig sind.

Das bedeutet, wenn während der Pandemie Maßnahmen durch Bundesinfektionsschutzgesetz, die Eindämmungsverordnung des Landes, kommunale Verordnungen oder behördlich genehmigte Hygienekonzepte der Kultureinrichtung vorgeschrieben sind damit ein Projekt stattfinden darf, sind die Kosten für diese Maßnahmen zuwendungsfähig, wenn sie zur Erreichung des Projektziels notwendig sind.

Die Prüfung der Zuwendungsfähigkeit umfasst drei Schritte:

1. Darf die Veranstaltung überhaupt stattfinden?
2. Welche Maßnahmen sind behördlich vorgeschrieben?
3. Welche Kosten der vorgeschriebenen Maßnahmen sind projektbezogene Kosten?

1. Schritt: Darf die Veranstaltung überhaupt stattfinden?

1.1 Wie ist zu prüfen, ob die Veranstaltung stattfinden darf?

Die Prüfung kann nur die Projektträgerin vornehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und als zahlungsbegründende Unterlage beim Verwendungsnachweis vorzulegen.

Nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen ist zwischen den Regeln des Bundes für eine Inzidenz¹ über 100 und den Regeln der Bundesländer und Kommunen für Inzidenzen unter 100 zu unterscheiden.

¹ Inzidenz nach Definition § 28 b Abs. 1 Satz 1 IfSG: Zahl der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

a) bei einer Inzidenz über 100

Bei einer Inzidenz über 100 gilt allein das Infektionsschutzgesetz des Bundes (IfSG).

Nach § 28 b Abs. 1 Nummer 5 IfSG ist die Öffnung von Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Musikclubs, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten ... bei einer nicht nur kurzfristigen Inzidenz über 100 untersagt.

Bei einer andauernden Inzidenz über 100 sind keine Maßnahmen zuwendungsfähig, weil die Veranstaltung komplett verboten ist.

b) bei einer Inzidenz unter 100

Bei einer Inzidenz unter 100 gelten die Eindämmungsverordnungen des Landes und der Landkreise oder Städte.

Beispielsweise sind in Sachsen-Anhalt mit Stand Ende April 2021 alle Meetings und Workshops auch „aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen und vergleichbaren Gründen“ komplett und auch bei niedrigsten Inzidenzen verboten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der 11. Eindämmungsverordnung des Landes, gültig bis mindestens 09.05.2021).

Beispielsweise sind in Weimar und Tübingen Museumsbesuche nur mit einem aktuellen Schnelltest möglich – in Sachsen-Anhalt gar nicht.

1.2 Wie gehe ich bei der Vorbereitung von Projekten vor, die in der Zukunft liegen?

Diese sehr schwierige Überlegung kann nur anhand der aktuellen Infektionszahlen, der örtlichen Infektionsentwicklung seit März 2020, der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besuchenden und dem Ort (Freiluft, großer Saal oder enge Räume) und dem Zeitpunkt der geplanten Veranstaltung beantwortet werden.

Dabei sind auch gesetzlich vorgeschriebene Warte- und Übergangszeiten einzubeziehen. Nach § 28 b Abs. 2 IfSG muss die Inzidenz von 100 fünf Tage in Folge unterschritten werden, bis danach am übernächsten Tag die Öffnung erfolgen darf.

Beispiel: Im Januar 2021 hat in Halle (Saale) bei bereits fallender Inzidenz das Absinken von etwa 250 (254 am 18.01.2021) auf unter 100 (93 am 12.02.2021) 25 Tage gedauert. Für Halle (Saale) wäre für die Berechnung des frühestmöglichen Zeitpunkt einer Veranstaltung also zu warten, bis die Inzidenz überhaupt sinkt (derzeit steigt sie), bis der Wert wieder auf 250 abgesunken ist und dann kann frühestens 33 Tage später die Veranstaltung stattfinden, falls dann die 11. Eindämmungsverordnung des Landes nicht mehr gilt (wonach alle Kulturveranstaltungen in Sachsen-Anhalt verboten sind).

2. Schritt: Welche Maßnahmen sind behördlich vorgeschrieben?

a) Vorschriften des Landes und der Kommune

Die Prüfung der Vorschriften des Landes und der Kommune kann nur die Projektträgerin vornehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und als zahlungsbegründende Unterlage beim Verwendungsnachweis vorzulegen.

Alles was nach den Vorschriften von Bund, Ländern und Kommunen für eine „pandemiegerechte Umsetzung“ aus dem Förderziel des Kultursommers notwendig ist, damit das Projekt unter Pandemiebedingungen stattfinden darf, ist aus Zuwendungssicht zuwendungsfähig, wenn es für das Projekt notwendig ist. Alles was es für die Durchführung der Veranstaltung aus behördlicher Sicht nicht braucht, ist nicht notwendig und nicht zuwendungsfähig.

Die Veranstaltung im Museum dürfte nach § 28 b IfSG bei einer Inzidenz unter 100 auch stattfinden, wenn es keinen Test für alle Besucher*Innen gibt.

b) Behördlich genehmigte Hygienekonzepte

Eine weitere Möglichkeit sind von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von Landesvorschriften oder kommunaler Vorschriften entwickelte und genehmigte (!) Hygienekonzepte für die Kultureinrichtung. Die Genehmigung ist wichtig, damit die Maßnahmen notwendig, und damit zuwendungsfähig, und nicht nur von der Projektträgerin gewünscht sind.

Falls es ein solches Konzept gibt, gilt das was im Konzept geregelt ist, auch wenn dies über die sonstigen Vorschriften hinausgeht und zusätzliche Kosten verursacht.

Das ist der gleiche Fall wie bei Haustarifverträgen, die über den TVöD hinausgehen. Entscheidend für die Zuwendungsfähigkeit ist die Genehmigung durch die Behörde.

Leider kann aufgrund der komplexen Sachverhalte keine einheitliche Antwort gegeben werden. Festzuhalten ist:

Kosten sind dann zuwendungsfähig, wenn sie auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen.

3. Schritt: Welche Kosten der vorgeschriebenen Maßnahmen sind projektbezogene Kosten?

Wie bei allen Kosten innerhalb einer Projektförderung sind nur Kosten zuwendungsfähig, die für das Projekt notwendig sind.

Kosten für Tests für Angestellte der Projektträgerin sind nicht zuwendungsfähig, weil diese Kosten auch ohne das Projekt angefallen wären.

Kosten für Tests für Externe (Kurator*Innen, Schauspieler*Innen) sind zuwendungsfähig, wenn diese weder bei der Projektträgerin noch bei Dritten angestellt sind. Für Angestellte muss nach der 2. Verordnung zur Änderung der Sars-Cov-Arbeitsschutzverordnung immer die Arbeitgeberin die Tests bezahlen. Die Tests sind bei Projektförderungen meist nicht zuwendungsfähig, weil die Kosten auch ohne das Projekt entstanden wären.

Kosten für Tests für ausländische Künstler*Innen sind zuwendungsfähig, wenn die Tests bei Grenzübertritt vorgeschrieben sind.

Kosten für Impfungen sind in Deutschland nicht zuwendungsfähig, weil sie in Deutschland nicht vorgeschrieben sind. Falls eine Impfung für die Einreise in ein Land vorgeschrieben (nicht nur empfohlen) sein sollte (z.B. Israel), sind die Kosten als Nebenkosten nach BRKG zuwendungsfähig.

Vor der Pandemie gab es die Fälle von Impfungen, die auf der Webseite vom Auswärtigen Amt als „vorgeschrieben“ oder „empfohlen“ bezeichnet wurden. Beispielsweise sind Gelbfieberimpfungen für Brasilien zuwendungsfähig, weil sie zur Einreise dort behördlich vorgeschrieben ist. Für die meisten afrikanischen Länder gibt es nur eine Empfehlung, weshalb die Kosten einer Gelbfieberimpfung dort nicht zuwendungsfähig sind.

Kosten sind nicht zuwendungsfähig, wenn sie nicht projektnotwendig sind oder die behördliche Maßnahme auch ohne das Projekt eingehalten werden könnte. Auch vermeidbare Kosten sind nicht zuwendungsfähig. So können vom Projektträger am Veranstaltungsort angebotene Test in Städten, in denen kostenlose Tests zur Verfügung gestellt werden, nicht zuwendungsfähig sein.

3.1 Können Ausfallhonorare gezahlt werden?

Nein. Nach der Vorgabe der BKM sind Ausfallhonorare nur möglich, wenn der Vertrag zwischen Projektträgerin und Künstler*Innen vor Beginn der zweiten Welle (28. Oktober 2020) geschlossen wurde. Darüber hinaus dürfen keine vertraglichen Regelungen existieren und keine Ausgleichszahlungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie erfolgen.

3.2 Sind Kosten für ausgefallene Veranstaltungen zuwendungsfähig?

Ja, wenn der Projektträger die Situation sorgfältig abgewogen und insbesondere die Möglichkeit der Veranstaltung zum beabsichtigten Termin unter Berücksichtigung der zu erwartenden Inzidenz sorgfältig geprüft und die Entscheidung auch für spätere Prüfungen, z.B. durch den Bundesrechnungshof, nachvollziehbar dokumentiert hat.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner*Innen in den Programmen, die Vertragserstellung und die Projektprüfung in der Kulturstiftung des Bundes gern zur Verfügung.